



Notwehr (§ 32)

I. Notwehrlage

1. Angriff

= jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen.

- Er muss gegen Individualrechtsgut (kein Allgemeinrechtsgut!) gerichtet sein. Notwehr zugunsten einer dritten Person wird „Nothilfe“ genannt.
- Der Angriff muss objektiv vorliegen (sonst: Irrtum des Täters), muss nicht schuldhaft sein und kann auch in einem Unterlassen bestehen.
- Auch Polizeibeamte können sich nach hM auf Notwehr und (umstr.) Nothilfe berufen. Jedoch dürfen die speziellen Regeln für Diensthandlungen (aus PolG NRW) nicht umgangen werden. Auch bei Notwehr ist daher eine disziplinarrechtliche Rechtswidrigkeit möglich.

2. gegenwärtig

= wenn der Angriff unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert.

Keine Gegenwartigkeit, wenn konkreter Angriff schon abgeschlossen oder fehlgeschlagen oder bloße latente Dauergefahr besteht (dann: evtl.: § 34).

3. rechtswidrig = wenn er der Rechtsordnung insgesamt widerspricht.

- Folge: Es gibt keine Notwehr gegen Notwehr. Eine Rechtfertigung des Angreifers kann sich auch aus anderen Rechtsgebieten (BGB, StPO) ergeben.
- Notwehr gegen Polizeihandeln ist nur zulässig, wenn das Handeln der Beamten schon formell rechtswidrig iSv § 113 Abs.3 ist (BGH 1 StR 606/14 dazu: [Kindhäuser, HRRS 2016, Heft 10](#)).

II. Notwehrhandlung

...muss sich gegen *Rechtsgüter des Angreifers* richten und folgende Kriterien erfüllen (vgl.: § 32 Abs. 2):

1. geeignet = wenn sie zur sofortigen Abwehr (oder zur Abschwächung) des Angriffes objektiv geeignet ist.

2. erforderlich i.e.S. = wenn sie das mildeste unter den zur Abwehr gleichermaßen geeigneten Mitteln darstellt.

- Dies ist keine Verhältnismäßigkeitsprüfung der betroffenen Rechtsgüter!
- Der Angegriffene darf das Mittel anwenden, das den Angriff mit Sicherheit beendet. Er muss keine unsicheren Mittel verwenden („Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen“) und nicht zunächst Dritte um Hilfe bitten.
- Spezialfall Schusswaffengebrauch: Gezielte tödliche Schüsse sind allenfalls als ultima ratio zulässig, wenn mildere Mittel (Warnschuss, Schuss in Beine) nicht ausreichen ([BGH 3 StR 84/15](#)). Dasselbe gilt für lebensgefährlichen Messereinsatz. Die konkreten Umstände des Falles sind entscheidend ([BGH NStZ 12, 452](#)), bei unbewaffneten Angreifern ist Androhung erforderlich ([BGH StrR 2 363/18](#)).

3. geboten = wenn keine Einschränkung des Notwehrrechts aus sozial-ethischen oder rechtl. Gründen zu verlangen ist.

Einschränkung des Notwehrrechts bei folgenden Fallgruppen:

- a) Schuldunfähige Angreifer (Kinder, psych. Kranke, Volltrunkene)
- b) Klar ersichtlich über die Tatsituation irrende Angreifer
- c) Provokation des Angriffes durch den, der sich auf § 32 beruft (absichtlich oder auch nur fahrlässige Provokationen zählen dazu; die Provokation muss nicht rechtswidrig sein, sozialetisch verwerfliche Provokationen reichen aus ([BGH NStZ-RR 2016, 272](#)))
- d) Fürsorgepflicht gegenüber dem Angreifer (Verwandte, enge und intakte Bindung)
- e) Krasses Missverhältnis zwischen Schaden durch Notwehr/Schaden durch Angriff.

Diese Einschränkungen führen nicht stets zu einem kompletten Wegfall des Notwehrrechtes, jedoch zu Einschränkungen in der Wahl des Mittels, das der Angegriffene einsetzen darf. Er muss soweit möglich zunächst einem Angriff ausweichen, sodann defensive Mittel versuchen und darf erst dann zu stärkeren, sicher abwehrenden Mitteln greifen (Drei-Stufen-Theorie: Ausweichen, Schutzwehr, Trutzwehr). Grundgedanke: Ausgeschlossen werden hier Fälle, in denen die Berufung auf § 32 rechtsmissbräuchlich und grob unangemessen erscheint.

III. Subjektiver Rechtfertigungswille = Handeln in Kenntnis der Notwehrlage und mit Verteidigungswillen.

Lesetipps:

- [BGH 5 StR 134/14](#) vom 1.7.2014 (Tödlicher Einsatz eines Messers):
- *Stemler*: Die Notwehr, [ZJS 2010, S. 347 ff.](#)